



Gut gemeint, aber...? – Neuregelung der Ausbildungsduldung

Von Heiko Habbe, *fluchtpunkt*,
Hamburg

Eine Änderung durch das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz II“ verdient besondere Aufmerksamkeit: die Überführung der Ausbildungsduldung in einen eigenen Aufenthaltstitel (§ 16g AufenthG). Denn im gleichen Moment, in dem der Gesetzgeber hier eine alte Forderung der Zivilgesellschaft einlöst und damit auch eine Zusage des Ampel-Koalitionsvertrages umsetzt, droht er eines der erfolgreichsten Integrationsinstrumente der letzten Jahre nachhaltig zu beschädigen.

1. Die Ausbildungsduldung: anfänglich ungeliebtes Erfolgsmodell

Bei Einführung der Ausbildungsduldung 2015 in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a. F. durch das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde zwar die Möglichkeit zur Arbeitsmarktintegration junger Geduldeter begrüßt. Kirchen, Arbeitgeber und der DGB kritisierten aber den unsicheren Status, den die damalige Ermessensduldung vermittelte, zumal diese anfänglich nicht für die Dauer der Ausbildung erteilt werden musste (vgl. Ausschussdrucksache des Innenausschusses des Dt. Bundestags, 18(4)269 H, S. 27). Auch der DAV sprach sich für eine Ausgestaltung als Aufenthaltstitel aus und verwies auf einen entsprechenden Vorschlag des Bundesrats (Ausschussdrucksache 18(4)269 F, S. 12). Das anfänglich ungeliebte Konstrukt wandelte sich allmählich zum Erfolgsmodell, insbesondere, nachdem mit dem Integrationsgesetz von 2016 aus dem Ermessen ein Anspruch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geworden war. Sowohl Ausbildungsbetriebe als auch Kandidat*innen zeigten ein reges Interesse am „3+2-Modell“ mit der Möglichkeit, Ausbildungsverhältnisse abzuschließen mit der Perspektive eines gesicherten Aufenthalts wenigstens nach Ausbildungsabschluss.

Statistisch drückte sich dies aus in einem Anstieg der erteilten Ausbildungsduldungen von rund 3.600 Ende 2019 (BT-Drs. 19/19333, S. 30 – zuvor waren Erteilungen

Editorial

Nichts wird besser, falls es anders wird

Seit 2015 wird von der EU-Kommission an Vorschlägen zur „Reform“ des GEAS gebastelt. Gelingen ist bisher nichts – gut so! Was an Entwürfen seither kursiert, hat mit Menschenrechten und geordneten Verfahren nur noch sehr entfernt zu tun. Negativer Höhepunkt: die Beschlussfassung im EU-Rat der Innenminister am 8. Juni. Bundesinnenministerin Faeser sprach von einem „historischen Momentum“. Sie mag recht haben: So deutlich wurden noch nie auf EU-Rats-Ebene Abschottung und Abschreckung formuliert. Am Dublin-System wird im Wesentlichen festgehalten. Beschleunigte Verfahren für Schutzsuchende aus „sicheren“ Herkunftsstaaten und Zurückweisung von Personen, die aus „sicheren“ Drittstaaten einreisen, sind in Art. 36 und 38 AsylverfahrensRL und Art. 3 Abs. 3 Dublin-III-VO verankert. Nichts besseres Neues also. Befasst haben sich die Innenminister*innen vor allem mit der Situation an den Außengrenzen der EU. Der Vorschlag dazu sieht ein „Screening“ der Geflüchteten und ein Schnellverfahren vor für Menschen aus Staaten, aus denen die Anerkennungsquote EU-weit unter 20 % liegt. Problematisch erscheinen die Verortung der Verfahren ausschließlich an den Außengrenzen, die Dimensionen der erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen sowie die weitgehend nicht umsetzbaren Verfahrensgarantien. Es wird zu noch massiveren Einschränkungen der Verfahrensqualität, des Schutzes vulnerabler Personen und der Unterstützung durch NGOs kommen. Wahrscheinlich ist, dass Vulnerabilität auch in und durch die Einrichtung begründet werden kann, weil Schutzkonzepte fehlen.

Unklar bleibt, wohin zurückgeführt werden soll, wenn ein Asylantrag abgelehnt wird. Der windelweiche Kompromiss zu nur teilweise noch sicheren Drittstaaten als Zielorten und der unklaren Definition einer Verbindung zu dem Staat, über den die Betroffenen in die EU eingereist sind (jeder Mitgliedsstaat bestimme aus seiner Sicht, was eine solche Verbindung sei), zeigt, wie defizitär das Ergebnis ist.

Staaten, die Flüchtlingsaufnahme verweigern, sollen an deren finanziellen Lasten beteiligt werden. Damit wird das Ziel jener Regierungen, Flüchtlingsaufnahme abzulehnen, politisch akzeptiert und Aufnahmeverweigerung mit Verweis auf Verrechnungszahlungen gerechtfertigt. Die Aufnahme etwa von Ukrainern in Polen zeigt, dass Aufnahmekapazitäten eher nicht quantitativ sind, sondern rassistisch geprägte Auswahlkriterien die wesentliche Rolle spielen: keine Muslime ins katholische Polen.

Kooperation mit autoritären Staaten im südlichen Mittelmeerraum? Die Zusammenarbeit mit, d. h. Finanzierung von nordafrikanischen Staaten, z. Zt. insbesondere Tunesien (auch die kriminelle libysche Küstenwache wird weiter von der EU finanziert)? Die Hoffnung, dass dort plötzlich Menschenrechte eingehalten, Küstenwachen „flüchtlingsfreundlich“ agieren und „Rückübernahmebereitschaft“ per Abkommen gefördert werden kann, erscheint deutlich übertrieben, Skepsis mehr als angebracht.

Nach der Sommerpause soll der „Trilog“ zwischen Rat, Kommission und Parlament beginnen. Manche hoffen noch auf das Parlament. Nur: die Mehrheit votiert auch dort wie die Innenminister. Bleibt zu hoffen, dass die Einigung in dieser Legislaturperiode nicht mehr folgen wird. Bisher gilt: Die Umsetzungsfrist, bevor die Einschränkungen greifen, soll zwei Jahre betragen, geänderte Regeln würden also Ende 2025/Anfang 2026 in Kraft treten. Kluth schrieb kürzlich (ZAR 7/23, S. 234), Fluchtmigration vor allem durch Abschottung und Abschreckung zu steuern, dürfe nicht das letzte Wort sein. Stimmt. Juristen wie diese Innenminister, die weder die Rechtsprechung des EGMR zu Migrationsfragen beachten, noch Rechtsinstrumente wie Art. 33 GFK oder die Kinderrechtskonvention in ihre Überlegungen so einbeziehen, dass diese wirksam bleiben, mögen vielleicht noch Polizeiminister sein. Rechtsstaatsminister sind sie nicht mehr.

Holger Hoffmann

nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a. F. nicht gesondert ausgewiesen worden) auf zuletzt gut 7.000 Ende 2022 (BT-Drs. 20/5749, S. 18f.). Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse, die an Geduldete mit qualifizierter Ausbildung vergeben wurden (§ 18a AufenthG a. F. / § 19d AufenthG), stieg von 410 Ende 2018 (BT-Drs. 19/8258, S. 12) über 2.930 Ende 2020 (BT-Drs. 19/28234, S. 10) auf knapp 9.000 Ende 2022 (BT-Drs. 20/5870, S. 11).

2. Überführung in § 16g AufenthG

Mit einer Verzögerung von acht Jahren setzt der Gesetzgeber die Anregung der Zivilgesellschaft um, den Aufenthalt von ursprünglich geduldeten Auszubildenden nicht mehr in einer „grob systemwidrigen“ (Bruns in Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2011, § 60a AufenthG, Rn. 31) Spezialduldung, sondern in einer Aufenthaltserlaubnis zu regeln.

Der zum 01.01.2020 eingeführte § 60c AufenthG wird in einen neuen § 16g AufenthG überführt. Dieser übernimmt den bisherigen Normtext nahezu wortgleich. Statt in § 19d Abs. 1a, 1b AufenthG wird die Anschluss-Aufenthaltserlaubnis nun in § 16g Abs. 8-10 AufenthG geregelt. Die Gründe für einen möglichen Widerruf dieser Anschluss-Aufenthaltserlaubnis werden dafür stärker an die Versagungsgründe der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis angepasst (§ 16g Abs. 9 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Dies dürfte relativ geringe Auswirkungen haben.

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich indessen durch das dem Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis immanente Zusammenspiel mit den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 AufenthG sowie durch Wechselwirkungen mit Bestimmungen weiterer Gesetze. Diese drohen den Zugang zum neugeschaffenen Titel gegenüber dem noch relativ einfachen Zugang zur „3+2-Regelung“ maßgeblich zu erschweren (dazu unter 3.). In § 16g Abs. 10 AufenthG werden Ausnahmen geregelt von der Visumpflicht (§ 5 Abs. 2 AufenthG), von der Titelerteilungssperre bei abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag (§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG) sowie von der Pflicht zur Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG; insoweit ist das aus § 60c AufenthG übernommene Stufenmodell spezieller). Von der Passpflicht kann nach Ermessen abgesehen werden, sofern die betroffene Person die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung erfüllt hat.

Die bereits beschlossene und im Bundesgesetzblatt verkündete Neufassung soll zum 01.03.2024 in Kraft treten. Bislang erteilte Ausbildungsduldungen sollen ab diesem Datum fiktiv als Aufenthaltserlaubnisse fortgelten (§ 104 Abs. 15 AufenthG); auch dies ein Novum.

3. Fallstricke der Neuregelung

3.1. Lebensunterhaltssicherung

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 16g AufenthG wird der Zugang zur Ausbildungs-

AE in Zukunft davon abhängen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies würde Absolvent*innen schulischer Ausbildungsgänge ohne Ausbildungsvergütung vollständig vom Zugang zu dieser Aufenthaltserlaubnis ausschließen. In anderen Fällen könnten sich Probleme ergeben, wenn die Ausbildungsvergütung nicht hoch genug ist, um den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Zwar sieht eine Änderung in § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG vor, dass zugunsten von Inhaber*innen einer Ausbildungs-AE nach § 16g AufenthG angenommen werden soll, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, sofern sie über Mittel nach §§ 13f. BAföG verfügen. Dies stellt eine Erleichterung für alle dar, deren Ausbildung in dieser Größenordnung vergütet wird. Es fehlt aber zugunsten schulischer Ausbildungen bislang eine korrespondierende Aufnahme von § 16g AufenthG in den Katalog der BAföG-berechtigten Aufenthaltstitel gem. § 8 Abs. 2 BAföG, damit überhaupt ein BAföG-Anspruch begründet wird.

Eine niedrige Ausbildungsvergütung sollte weder in der Ausbildung selbst noch während einer etwaigen Neuorientierungsphase gem. § 16g Abs. 5 AufenthG zum Verlust des Titels führen. Dazu könnte es aber kommen, wenn beispielsweise neben Ausbildungsvergütung und ggf. Berufsausbildungsbeihilfe in Einzelfällen noch ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II besteht. Vielmehr sollte, wie in § 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG, der während der Ausbildung stets vorübergehende Bezug von Sozialleistungen kein Ausschlussgrund sein dürfen.

3.2. Identitätsklärung

Zugunsten der Inhaber*innen der neuen Aufenthaltserlaubnis ist in § 16g Abs. 10 AufenthG eine Ausnahme vom Erfordernis der Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) geregelt. Stattdessen übernimmt § 16g AufenthG in Abs. 2 Nr. 3 die gestufte Fristenregelung für die Identitätsklärung aus § 60c AufenthG.

Diese hat sich überlebt. Der Differenzierung nach dem Einreisetermin im relativ schmalen Zeitkorridor 01.01.2016 bis 31.12.2017 bedarf es nach sechs Jahren nicht mehr. Verzichtet man darauf, wird der ähnlich konzipierte § 16g Abs. 6 AufenthG ebenfalls entbehrlich.

Das Absehen von einer anfänglichen Identitätsklärung ist sachgerecht. Viele geduldete Personen, die bislang über eine Ausbildungsduldung die Chance hatten, in einen geregelten Aufenthalt hineinzuwachsen, sind entweder unbegleitete Minderjährige oder waren es bei Einreise. Gerade bei Herkunft aus Krisengebieten (Afghanistan, Syrien, Somalia u. a.) sind Identitätsklärung und Passbeschaffung erfahrungsgemäß kompliziert und zeitaufwändig. Identitätsklärung vor Ausbildungsbeginn zu fordern, droht deshalb, den Ausbildungsbeginn auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Dies steht nicht

zuletzt konträr zu den Interessen der Ausbildungsbetriebe, die häufig händeringend nach Auszubildenden suchen und ohne lange Wartezeit jemanden einstellen möchten. Sachgemäßer wäre, analog zu der beim Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) gefundenen Lösung, zunächst einen flexiblen Einstieg in Ausbildung und Aufenthalt zu ermöglichen, die Ausbildungszeit parallel zur Identitätsklärung zu nutzen und letztere erst eingehender zu prüfen, wenn die Erlaubnis des weiteren Aufenthalts nach § 16g Abs. 8 AufenthG ansteht. Bei Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Beschaffung von Personaldokumenten sollte zudem eine abgestufte Regelung, wie vom BVerwG zur Einbürgerung skizziert (U. v. 23.09.2020, Az. 1 C 39.19), angewendet werden, die verschiedene Formen der Glaubhaftmachung bis hin zur eidesstattlichen Versicherung erlaubt.

Mindestens sollte für eine Klarstellung gesorgt werden. Die bisherige Regelung in § 60c Abs. 7 AufenthG, wonach die Ausbildungsduldung nach Ermessen erteilt werden kann, wenn die notwendigen und zumutbaren Schritte zur Erlangung eines Passes erbracht sind, wird in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegt. Teilweise wird angenommen, die Schritte müssten innerhalb der gestuften Fristen des Abs. 2 Nr. 3 eingeleitet werden. Dies führt zum faktischen Ausschluss des Zugangs über diese Vorschrift. Dieser Ausschluss ist insbesondere deshalb nicht sachgerecht, weil sich sechs Monate nach Einreise viele Betroffene noch in Asylverfahren befinden, während derer sie nicht zur Beschaffung von Pässen verpflichtet werden dürfen. Angemessen wäre, Abs. 6 um den Satz zu ergänzen: „Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen nach Ablauf der in Abs. 2 Nr. 3 geregelten Fristen eingeleitet wurden.“

3.3. Kein entgegenstehendes Ausweisungsinteresse

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG würde ferner nur erteilt werden können, wenn kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Als solches Interesse definiert § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG jeden „nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften“, unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung und ob eine strafrechtliche Sanktionierung überhaupt vorgesehen ist, unabhängig von Vorsatz und Schuldfähigkeit. Selbst bei nur geringfügigen Verstößen genügt eine zweimalige Regelverletzung, um von einem „nicht nur vereinzelt“ Verstoß auszugehen. Hier sollte mindestens eine Beschränkung auf Verurteilungen wegen Vorsatzes oberhalb der Grenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen erfolgen.

Nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b AufenthG können in der Vergangenheit abgeschlossene Verstöße gegen die Identitätsklärung, die nach dem gesetzgeberischen Konzept nicht der Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen sollen (vgl. § 16g Abs. 2

Nr. 3, Abs. 6 AufenthG), gleichwohl als Verstöße gegen Mitwirkungspflichten verstanden werden und die Erteilung verhindern. Die Praxis zeigt, dass manche Ausländerbehörden exzessiven Gebrauch von dieser Vorschrift machen. Folge wäre, dass § 16g AufenthG schon bei relativ geringen Verfehlungen vielfach ins Leere laufen würde.

3.4. Passpflicht

Zwar soll ein Absehen von der Passpflicht gem. der Neufassung möglich sein, jedoch würde dies den Erteilungsanspruch zum Ermessensanspruch reduzieren, und zudem nur in Abhängigkeit von einem zuvor bereits positiv ausgeübten Ermessen nach § 16g Abs. 6 AufenthG möglich sein.

Wie oben dargelegt, sollte auf § 16g Abs. 6 AufenthG ganz verzichtet werden. Hinsichtlich der Beschaffung eines Passes gelten die gleichen Erschwernisse wie dort schon zum weiteren Bereich der Identitätsprüfung dargelegt. Es bietet sich an, auch die Passpflicht erst zur Voraussetzung des weiterführenden Aufenthaltstitels nach § 16g Abs. 8 AufenthG zu machen. Zudem erscheint die Redaktionstechnik wenig geglückt, in § 16g Abs. 10 AufenthG grundsätzlich systematische Verweise auf § 5 AufenthG zu regeln, bei der Passpflicht jedoch auf § 3 AufenthG statt auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG Bezug zu nehmen.

3.5. Erteilung nach abgelehntem Asylantrag

Die Neuregelung sieht begrüßenswerterweise vor, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG auch in Fällen der Ermessenserteilung in Abweichung von § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG erteilt werden kann. Dies schließt allerdings weiterhin Personen vom Anwendungsbereich der Norm aus, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ aus den Gründen des § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnt wurden (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Darin liegt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage: Nach § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnte Personen können bislang eine Ausbildungsduldung erhalten. Dabei wird es sich häufig um Jugendliche oder junge Erwachsene handeln, die minderjährig mit ihren Eltern eingereist sind. Kinder haften aber nicht für ihre Eltern. Widersprüchlicher Vortrag im Asylverfahren oder die Angabe falscher Daten zur Person durch die Eltern fallen nicht den Kindern zur Last. Entsprechend sollte dies keinen Einfluss auf die Erteilung der AE nach § 16g AufenthG haben.

3.6. Ausgestaltung der längerfristigen Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss

Nach derzeitiger Rechtslage gelten erst bei Erteilung der Anschluss-Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG die regulären Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln. Mit der Neuregelung findet bereits zu Beginn der Ausbildung die entsprechende Prüfung statt. Für eine strengere Prüfung bei Erteilung der neu in § 16g

Abs. 8 AufenthG geregelten Aufenthaltserlaubnis ist dann aber kein Anlass mehr. Die Voraussetzungen sollten daher angeglichen werden, jenseits der ausbildungsbezogenen Ausnahme von der vollen Lebensunterhaltssicherung (vgl. o. Ziff. 3.1). Teils wird dies durch die hier vorgeschlagenen konkreten Änderungen (s. insb. o. Ziff. 3.4) berücksichtigt.

Zu klären bleibt, auf welcher Rechtsgrundlage bisherige Inhaber*innen einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG nach Abschluss ihrer Ausbildung und Übergang in eine Beschäftigung eine langfristige Aufenthaltserlaubnis erhalten. Mit Blick auf die bislang noch unerprobte Konstruktion des fiktiven Fortgeltens einer Duldung als Aufenthaltstitel (§ 104 Abs. 15 AufenthG) erscheint es sinnvoll, eine zeitlich befristete Parallelität der Vorschriften zu ermöglichen (s. u. Ziff. 4).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG können auch Asylsuchende, die bereits während des laufenden Asylverfahrens eine Ausbildung erfolgreich abschließen, im Fall erfolgreicher Weiterbeschäftigung und einer Ablehnung des Asylantrags eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG in analoger Anwendung erhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021, Az. 1 C 47.20, Rn. 29). Hier sollte darauf geachtet werden, einen Zugang zu § 16g Abs. 8 AufenthG offenzuhalten.

3.7. Nichtentgegenstehen von Einreiseverboten

Die Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG kann unabhängig vom Bestehen eines Einreiseverbots erteilt werden. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gilt dies nicht. Praxisrelevant könnte dies insbesondere in Fällen werden, in denen die betroffene Person bereits längere Zeit ausreisepflichtig ist (§ 11 Abs. 6 AufenthG) oder das BAMF nach wiederholter Folgeantragstellung ein Ausreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG verfügt hat.

3.1. Unklare Fortgeltungsregelung

Gem. § 104 Abs. 15 soll zwar eine bisherige Duldung nach § 60c AufenthG fortgelten als Titel nach § 16g AufenthG. Unklar ist aber, ob dies auch gilt, wenn eine der weitergehenden Voraussetzungen des § 16g AufenthG nicht vorliegt (z. B. Passpflicht). Ferner ist unklar, ob in solchen Fällen wenigstens bis zum Ausbildungsende geduldet werden wird, und ob der Zugang zur Anschluss-Aufenthaltserlaubnis eröffnet bleibt.

4. Ausblick und Empfehlungen

Bei der Überführung des Texts von § 60c AufenthG in § 16g AufenthG n.F. entstehen zahlreiche ungelöste Rechtsfragen. Die Erfahrung zeigt leider, dass gut gemeinte, aber unklar formulierte Gesetze auf Seiten der Ausländerbehörden häufig eine restriktive Anwendungspraxis zur Folge haben.

Dabei vergeht kein Tag, an dem medial nicht Fachkräfte- oder Auszubildendenmangel beklagt werden.

Durch die Neuregelung sollte keine Verschlechterung für die Zielgruppe eintreten. Die Ausbildungsduldung wurde ein integrationspolitisches Erfolgsmodell, das Wege aus dem prekären in den regulären Aufenthalt eröffnete und ein Potenzial für den Auszubildendenbedarf der Betriebe erschloss – gerade weil sie keine hohen Zugangsschwellen erhielt. Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung für ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige sollte dies fortsetzen. Derzeit ist eher zu befürchten, dass in vielen Fällen schon der Zugang zu § 16g und damit der Beginn der Ausbildung zum rechtlichen Zankapfel wird – u. U. über Jahre.

Zahlreiche der vorstehend beschriebenen Probleme entstehen durch das Zusammenspiel mit § 5 Abs. 1 AufenthG und könnten durch entsprechend formulierte Ausnahmen gelöst werden, ggf. auch eine generelle Ausnahme nach dem Vorbild des § 5 Abs. 3 AufenthG. Zudem dürfte sich angesichts der bestehenden Unsicherheiten empfehlen, für einen Übergangszeitraum beide Vorschriften nebeneinander im Gesetz zu belassen, damit in Fällen, in denen entgegen gesetzgeberischer Intention der Zugang zum § 16g AufenthG sich als nicht möglich herausstellt, noch eine Ausbildungsduldung möglich bleibt. Der Übergangszeitraum sollte berücksichtigen, dass es durch einen Wechsel des Ausbildungsgangs zu einer Verlängerung des Zeitraums kommen kann, für den die Ausbildungsduldung zu erteilen ist.

Nicht zuletzt legen die zahlreichen aufgeworfenen Fragen offen, wie fragwürdig das häufig gewordene Vorgehen ist, weitreichende Gesetzesänderungen in letzter Minute durch Anträge des Innenausschusses einzufügen, die nicht mehr Gegenstand von Sachverständigenanhörungen sein können. Zu den zahlreichen handwerklichen Brüchen des § 16g AufenthG sollte vor Inkrafttreten eine parlamentarische Anhörung durchgeführt werden, um zumindest den dringendsten Änderungsbedarf zu klären und zu beheben, bevor negative Wirkungen eintreten. Ähnliches gilt für die parallel beschlossene Regelung zum „Spurwechsel“.

Anmerkung des Verfassers: Der Text basiert teils auf einer Stellungnahme der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände. Der Verfasser dankt insb. RA Sebastian Röder, Singen, für wertvolle Anregungen.